

Addiko Bank AG
Wien, FN 350921 k
ISIN AT000ADDIK00
(„Gesellschaft“)

**Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der
Addiko Bank AG
für Montag, den 20. April 2026, um 10.30 Uhr, Wiener Zeit,
in den Räumlichkeiten des
Novotel Wien Hauptbahnhof, 1100 Wien, Canettistraße 6,
Erdgeschoss/Kongresssaal**

I. TAGESORDNUNG

1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und konsolidiertem Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht inklusive konsolidierter Nachhaltigkeitserklärung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2025
2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025
4. Wahl des Abschlussprüfers (Bankprüfers) für den Jahres- und Konzernabschluss 2027 sowie für die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung 2027
5. Wahl von zwei Mitgliedern in den Aufsichtsrat
6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht
7. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik des Vorstands

II. UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG; BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN AUF DER INTERNETSEITE

Insbesondere folgende Unterlagen sind gemäß § 108 Abs. 3 und 4 AktG spätestens ab **30. März 2026** auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft unter **www.addiko.com** zugänglich:

- Jahresabschluss samt Lagebericht,
- Konsolidierter Corporate-Governance-Bericht,
- Konzernabschluss samt Konzernlagebericht inklusive konsolidierter Nachhaltigkeitsberichterstattung, jeweils für das Geschäftsjahr 2025
- Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025,
- Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 2 - 7,
- Vergütungsbericht,
- Vergütungspolitik des Vorstands,
- Erklärungen der Kandidaten für die Wahlen in den Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 87 Abs. 2 AktG,

- Lebensläufe der Kandidaten,
- Formular für die Erteilung einer Vollmacht,
- Formular für die Erteilung einer Vollmacht und Weisung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (IVA),
- Formular für den Widerruf einer Vollmacht,
- Frageformular für die Hauptversammlung,
- vollständiger Text dieser Einberufung.

III. NACHWEISSTICHTAG UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am **Ende des 10. April 2026** (24.00 Uhr, Wiener Zeit) (nachfolgend „Nachweisstichtag“).

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG vorzulegen, die der Gesellschaft spätestens am **15. April 2026** (24.00 Uhr, Wiener Zeit) ausschließlich auf einem der folgenden Kommunikationswege und Adressen zugehen muss:

- (i) für die Übermittlung der Depotbestätigung in Textform, die die Satzung der Gesellschaft gemäß Punkt 17.6 genügen lässt

Per E-Mail: **anmeldung.addiko@hauptversammlung.at**
(Depotbestätigungen bitte im Format PDF)

Per Telefax: +43 (0) 1 8900 500 50

Per SWIFT ISO15022: CPTGDE5XXX (Message Type MT598 oder MT599, unbedingt ISIN AT000ADDIKO0 im Text angeben)

Per SWIFT ISO20022: ou=xxx,o=cptgde5,o=swift - seev.003.001.10 oder seev.004.001.10

(ii) für die Übermittlung der Depotbestätigung in Schriftform per Post oder Boten:

Addiko Bank AG
c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH
Köppel 60
8242 St. Lorenzen am Wechsel, Österreich

Die Aktionäre werden gebeten sich an ihr depotführendes Kreditinstitut zu wenden und die Ausstellung und Übermittlung einer Depotbestätigung zu veranlassen.

Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Depotbestätigung gemäß § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden **Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD** auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten (§ 10a Abs. 2 AktG):

- Angaben über den Aussteller: Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code),
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma und Anschrift, bei natürlichen Personen zusätzlich das Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls Register und Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs, ISIN AT000ADDIK00 (international gebräuchliche Wertpapierkennnummer),
- Depotnummer, Wertpapierkontonummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt oder Zeitraum, auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf das Ende des Nachweisstichtages beziehen.

Depotbestätigungen werden in deutscher oder in englischer Sprache entgegengenommen.

Identitätsnachweis

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Identität der zur Versammlung erscheinenden Personen festzustellen. Sollte eine Identitätsfeststellung nicht möglich sein, kann der Einlass verweigert werden. Die Aktionäre und deren Bevollmächtigte werden daher ersucht, zur Identifikation bei der Registrierung einen **gültigen amtlichen Lichtbildausweis** bereitzuhalten.

Wenn Sie als Bevollmächtigter zur Hauptversammlung kommen, nehmen Sie zusätzlich zum amtlichen Lichtbildausweis bitte die Vollmacht mit. Falls das Original der Vollmacht schon an die Gesellschaft übersandt worden ist, erleichtern Sie den Zutritt, indem Sie eine Kopie der Vollmacht vorweisen.

IV. MÖGLICHKEIT ZUR BESTELLUNG EINES VERTRETERS UND DAS DABEI EINZUHALTENDE VERFAHREN

Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist und dies der Gesellschaft gemäß Ziffer III. dieser Einberufung nachgewiesen hat, hat das Recht einen Vertreter zu bestellen, der im Namen des Aktionärs an der Hauptversammlung teilnimmt und dieselben Rechte wie der Aktionär hat, den er vertritt. Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung möglich.

Die Vollmacht muss einer bestimmten Person (einer natürlichen oder einer juristischen Person) in Textform (§ 13 Abs. 2 AktG) erteilt werden, wobei auch mehrere Personen bevollmächtigt werden können.

Für die Übermittlung von Vollmachten bieten wir die unter Ziffer III. dieser Einberufung genannten Kommunikationswege und Adressen an.

Darüber hinaus können Vollmachten am Tag der Hauptversammlung an der Ein- und Ausgangskontrolle am Versammlungsort vorgelegt werden.

Die Vollmachten müssen spätestens bis **17. April 2026, 16.00 Uhr (Wiener Zeit)**, bei einer der zuvor genannten Adressen eingehen, sofern sie nicht am Tag der Hauptversammlung an der Ein- und Ausgangskontrolle der Hauptversammlung übergeben werden.

Ein Vollmachtsformular und ein Formular für den Widerruf der Vollmacht sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter dem Menüpunkt „Investor Relations“ abrufbar (<https://www.addiko.com/de/hauptversammlung/>). Wir bitten im Interesse einer reibungslosen Abwicklung wenn möglich die bereitgestellten Formulare zu verwenden. Einzelheiten zur Bevollmächtigung, insbesondere zur Textform und zum Inhalt der Vollmacht, ergeben sich aus dem zuvor genannten Vollmachtsformular.

Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut im Sinne von § 10a AktG Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung auf dem für dessen Übermittlung an die Gesellschaft vorgesehenen Weg (siehe oben Ziffer III.) die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde.

Aktionäre können auch nach Vollmachtserteilung die Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. Persönliches Erscheinen gilt als Widerruf einer vorher erteilten Vollmacht.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht.

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Als besonderer Service steht den Aktionären Herr Dipl.-Volkswirt, Dipl.-Jurist Florian Beckermann, Mitglied des Vorstands des Interessenverbands für Anleger (IVA), als unabhängiger Stimmrechtsvertreter für die weisungsgebundene Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung zur Verfügung; hierfür ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter dem Menüpunkt „Investor Relations“ ein spezielles Vollmachtsformular abrufbar (<https://www.addiko.com/de/hauptversammlung/>). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit Dipl.-Volkswirt, Dipl.-Jurist Florian Beckermann, IVA - Interessenverband für Anleger, Feldmühlgasse 22, AT-1130 Wien, E-Mail: beckermann.addiko@hauptversammlung.at

V. HINWEISE AUF DIE RECHTE DER AKTIONÄRE NACH DEN §§ 109, 110, 118 UND 119 AKTG

1. Ergänzung der Tagesordnung durch Aktionäre nach § 109 AktG

Aktionäre, deren Anteile einzeln oder zusammen **5 % des Grundkapitals** erreichen und die seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber dieser Aktien sind, können **schriftlich** verlangen, dass **zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung** dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Schriftform per Post oder Boten spätestens am **30. März 2026** (24.00 Uhr, Wiener Zeit) der Gesellschaft ausschließlich an die Adresse **Addiko Bank AG, Canettistraße 5/12, AT-1100 Wien, z.H. Herrn Dr. Simon Lauck**, oder, wenn per E-Mail, mit **qualifizierter elektronischer Signatur** an die E-Mail-Adresse **hauptversammlung@addiko.com** oder per SWIFT an die Adresse CPTGDE5XXX zugeht. „Schriftlich“ bedeutet eigenhändige Unterfertigung oder firmenmäßige Zeichnung durch jeden Antragsteller, oder, sofern per E-Mail versandt, mit qualifizierter elektronischer Signatur im Sinne der Verordnung (EU) 910/2014, oder durch Übermittlung per SWIFT.

Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein **Beschlussvorschlag** samt Begründung beiliegen. Der Tagesordnungspunkt und der Beschlussvorschlag, nicht aber dessen Begründung, muss jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Aktionärs Eigenschaft ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sind. Die Depotbestätigung darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein. Bei mehreren Aktionären, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz in Höhe von 5 % des Grundkapitals erreichen, müssen sich die Depotbestätigungen für alle Aktionäre auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen.

Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung (Ziffer III. dieser Einberufung) verwiesen.

2. Beschlussvorschläge von Aktionären zur Tagesordnung nach § 110 AktG

Aktionäre, deren Anteile einzeln oder zusammen **1 % des Grundkapitals** erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform **Vorschläge zur Beschlussfassung** samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform spätestens am **9. April 2026** (24.00 Uhr, Wiener Zeit) der Gesellschaft entweder per Post oder Boten an **Addiko Bank AG, Canettistraße 5/12, AT-1100 Wien, z.H. Herrn Dr. Simon Lauck**, oder per E-Mail an **hauptversammlung@addiko.com** zugeht, wobei das Verlangen in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist. Die Erklärung muss in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der

Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden (§ 13 Abs. 2 AktG). Der Beschlussvorschlag, nicht aber dessen Begründung, muss jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sein.

Bei einem allfälligen **Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds** tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs. 2 AktG.

Die Aktionärseigenschaft ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf, nachzuweisen. Bei mehreren Aktionären, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz in Höhe von 1 % des Grundkapitals erreichen, müssen sich die Depotbestätigungen für alle Aktionäre auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen.

Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung (Ziffer III.) verwiesen.

3. Angaben gemäß § 110 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 86 Abs. 7 und 9 AktG

Zum Tagesordnungspunkt 5. „Wahl von zwei Mitgliedern in den Aufsichtsrat“ und der allfälligen Erstattung eines entsprechenden Wahlvorschlags durch Aktionäre gemäß § 110 AktG macht die Gesellschaft folgende Angaben:

Auf die Addiko Bank AG kommt § 86 Abs. 7 AktG derzeit nicht zur Anwendung, sodass der Aufsichtsrat nicht zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern bestehen muss. Aktionäre, die einen die Anzahl der derzeitigen Aufsichtsratssitze erhöhenden Tagesordnungspunkt und Wahlvorschlag einbringen, haben auf die Anforderung gemäß § 86 Abs. 7 AktG Bedacht zu nehmen. Eine Wahl entgegen § 86 Abs. 7 AktG ist unwirksam.

4. Auskunftsrecht der Aktionäre nach § 118 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und die in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre.

Voraussetzung für die Ausübung des Auskunftsrechts der Aktionäre ist der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme (Ziffer III. der Einberufung).

Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich zu stellen, gerne aber auch schriftlich.

Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitung bedürfen, mögen zur Wahrung der Sitzungsökonomie, zeitgerecht vor der Hauptversammlung in Textform an den Vorstand übermittelt werden. Die Fragen können an die Gesellschaft per Post an Addiko Bank AG, Canettistraße 5/12, AT-1100 Wien, z.H. Herrn Dr. Simon Lauck, oder per E-Mail an hauptversammlung@addiko.com übermittelt werden.

5. Anträge von Aktionären in der Hauptversammlung nach § 119 AktG

Jeder Aktionär ist - unabhängig von einem bestimmten Anteilsbesitz - berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge stellen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung im Sinne dieser Einberufung. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so bestimmt gemäß § 119 Abs. 3 AktG der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

Ein **Aktionärsantrag auf Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds** setzt jedoch zwingend die **rechtzeitige Übermittlung eines Beschlussvorschlags** gemäß § 110 AktG voraus: Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat (Punkt 5 der Tagesordnung) können nur von Aktionären, deren Anteile einzeln oder zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, vorgeschlagen werden. Solche Wahlvorschläge müssen spätestens am **9. April 2026** in der oben angeführten Weise (Ziffer V.2.) der Gesellschaft zugehen. Jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG der vorgeschlagenen Person über ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie über alle Umstände, die die Befangenheit begründen könnten, anzuschließen. Widrigenfalls darf der Aktionärsantrag auf Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds bei der Abstimmung nicht berücksichtigt werden.

6. Information zum Datenschutz für Aktionäre

Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre (insbesondere jene gemäß § 10a Abs. 2 AktG, dies sind Name, Anschrift, Geburtsdatum, Nummer des Wertpapierdepots, Anzahl der Aktien des Aktionärs, Nummer der Stimmkarte sowie gegebenenfalls Name und Geburtsdatum des oder der Bevollmächtigten) auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (**DSGVO**) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, um den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Aktionären ist für die Teilnahme von Aktionären und deren Vertretern an der Hauptversammlung gemäß dem Aktiengesetz zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist somit **Artikel 6 Abs. 1 lit. c DSGVO**.

Für die Verarbeitung ist die **Addiko Bank AG** die **verantwortliche Stelle**. Die Gesellschaft bedient sich zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung externer Dienstleistungsunternehmen, wie etwa Notaren, Rechtsanwälten, Banken und IT-Dienstleistern. Diese erhalten von der Addiko Bank AG nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Addiko Bank AG. Soweit rechtlich notwendig, hat die

Addiko Bank AG mit diesen Dienstleistungsunternehmen eine datenschutzrechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

Nimmt ein Aktionär an der Hauptversammlung teil, können alle anwesenden Aktionäre bzw. deren Vertreter, die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, der Notar und alle anderen Personen mit einem gesetzlichen Teilnahmerecht in das gesetzlich vorgeschriebene Teilnehmerverzeichnis (§ 117 AktG) Einsicht nehmen und dadurch auch die darin genannten personenbezogenen Daten (u.a. Name, Wohnort, Beteiligungsverhältnis) einsehen. Die Gesellschaft ist zudem gesetzlich verpflichtet, personenbezogene Aktionärsdaten (insbesondere das Teilnehmerverzeichnis) als Teil des notariellen Protokolls zum Firmenbuch einzureichen (§ 120 AktG).

Die Daten der Aktionäre werden anonymisiert bzw. gelöscht, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben bzw. verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und soweit nicht andere Rechtspflichten eine weitere Speicherung erfordern. **Nachweis- und Aufbewahrungspflichten** ergeben sich insbesondere aus dem Unternehmens-, Aktien- und Übernahmerecht, aus dem Steuer- und Abgabenrecht sowie aus Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche. Sofern rechtliche Ansprüche von Aktionären gegen die Gesellschaft oder umgekehrt von der Gesellschaft gegen Aktionäre erhoben werden, dient die Speicherung personenbezogener Daten der **Klärung und Durchsetzung von Ansprüchen** in Einzelfällen. Im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren vor Zivilgerichten kann dies zu einer Speicherung von Daten während der Dauer der Verjährung zuzüglich der Dauer des Gerichtsverfahrens bis zu dessen rechtskräftiger Beendigung führen.

Jeder Aktionär hat ein jederzeitiges **Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht** bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf **Datenübertragung** nach Kapitel III der DSGVO. Diese Rechte können Aktionäre gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über die E-Mail-Adresse **dpo.at@addiko.com** oder über die folgenden Kontaktdaten geltend machen:

Addiko Bank AG, Canettistraße 5/12, AT-1100 Wien.

Zudem steht jedem Aktionär ein **Beschwerderecht** bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO zu.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung der Gesellschaft unter www.addiko.com zu finden.

VI. WEITERE ANGABEN UND HINWEISE

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 195.000.000,00 und ist in 19.500.000 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt demzufolge zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 19.500.000. Die

Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Einberufung 212.858 Stück eigene Aktien. Hieraus stehen der Gesellschaft keine Rechte zu, insbesondere keine Stimmrechte. In der Hauptversammlung wird der aktuelle Bestand eigener Aktien bekanntgegeben werden.

Es besteht nur eine Aktiengattung.

Wien, im März 2026

VORSTAND

Herbert Juranek
Vorsitzender des Vorstands

Edgar Flagg
Mitglied des Vorstands

Tadej Krašovec
Mitglied des Vorstands

Ganesh Krishnamoorthi
Mitglied des Vorstands